

Japan.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	30 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	Um eine Zivilklage auf Nachdruck eines veröffentlichten oder aufgeführten Werkes einreichen zu können, muß der Autor sein Werk eintragen lassen.	I. Landesgesetz. Dieses schützt nur diejenigen, welche ihr Werk zum ersten Male im Inlande veröffentlichten.	Die Einzelheiten der Eintragung sind noch nicht bekannt geworden.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	30 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Ausführung.	—	Der Autor muß seinen wahren Namen eintragen lassen, um den vollen Schutz zu genießen und in die Rechte derjenigen Person zu treten, welche ein solches Werk veröffentlicht oder aufgeführt hat.	II. Vertragsrecht. Japan ist der Berner Übereinkunft, der Zusatzakte und Deklaration beigetreten, daher haben die Verbandsautoren nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die Bedingungen der Berner Konvention zu beobachten.	Ad 1. Für die Berechnung der Fristen wird das laufende Jahr des Erscheinens etc. nicht mit eingerechnet.
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	do. do.	—	—	—	Ad 2. Juristische Personen: Die Behörden, die Erziehungsanstalten, die shintoistischen und buddhistischen Tempel, die Vereine, Gesellschaften und andere Korporationen.
4. Nachgelassene Werke.	do. do.	—	—	—	—
5. Periodica.	Wie unter 1.	Um die Wiedergabe der Zeitungs- und Zeitschriftenartikel unterlagen zu können, muß ein ausdrückliches Verbot darauf angemerkt sein.	Wie unter 1.	—	—
6. Uebersetzungsrecht.	30 Jahre nach dem Tode des Autors mit Benutzungsfrist von 10 Jahren.	Um das volle Uebersetzungsrecht (bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors) beanspruchen zu können, muß eine Uebersetzung innerhalb zehn Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes an veröffentlicht werden.	—	—	—
7. Aufführungsrecht.	Wie unter 1.	—	—	—	—
8. Photographien.	10 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder nach der Herstellung des Clichés.	—	Wie unter 1.	—	—

**Kleine Mitteilungen.**

Zur Konkursstatistik. — Die Schulden der im Jahre 1898 im Deutschen Reich in Konkurs geratenen Schuldner betragen 195 622 300 M. 153 143 500 M. der nicht bevorrechtigten Forderungen sind ungedeckt geblieben. Die Verlustziffern des Jahres 1899 sind noch nicht bekannt. Es wird angenommen, daß sie höher als die des Jahres 1898 sind.

Verband deutscher Druckpapier-Fabriken, G. m. b. H., Berlin. — Unter dieser Bezeichnung hat sich eine größere Anzahl deutscher Papierfabriken, insoweit diese ungeglättetes Druckpapier herstellen, vereinigt. Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Oskar Reuther in Dresden. Der Alleinverkauf ist Herrn Ferdinand Klink in Frankfurt a. M. und Herrn Martin Moser in Hamburg für die im Rundschreiben der Gesellschaft angegebenen Distrikte übertragen worden; letztgenannter Herr vertritt in seinem Distrikte die Gesellschaft sowohl für das Inlandgeschäft, als auch für den Export. Der Verkauf im übrigen Deutschland und direkt nach dem Auslande ist Sache der Berliner Geschäftsstelle. (Spz. Tgbl.)

Lohnbewegung der Buchbinder. — Die in Leipzig geführten Verhandlungen zwischen den Prinzipalen und Gehilfen im Buchbindergewerbe haben nunmehr zu einer vollkommenen Einigung geführt. Die Prinzipale haben dem Wunsche der Gehilfen entsprochen und die auf 54 Stunden vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf 53 1/4 Stunden ermäßigt, so daß an den Sonnabenden ununterbrochen nachmittags von 2 bis 1/2 Uhr, unter Wegfall der Vesperpause, gearbeitet wird. Nur den jugendlichen Arbeitern wird die gesetzlich vorgeschriebene Pause auch an diesen Tagen gewährt. Für Mädchenarbeit werden die bisherigen Lohnsätze beibehalten. Dagegen ist die Bestimmung, wonach die Mädchen 30 bis 40 Prozent geringer entlohnt werden konnten als die Gehilfen, aus dem Tarife entfernt worden. Auch ist dem Verlangen der Gehilfen, die Mädchenarbeit im Tarif nicht in der beabsichtigten Weise festzulegen, seitens der Arbeitgeber entsprochen worden. Ebenso haben die letzteren die Be-

stimmung, wonach der Tarif sechs Monate vor Ablauf gekündigt werden sollte, fallen lassen. Abänderungsanträge zum Tarif sind mindestens drei Monate vor seinem Ablauf einzubringen. Andernfalls hat der Tarif ohne weiteres auf ein weiteres Jahr Gültigkeit. Falls die Gehilfen nicht von neuem Schwierigkeiten machen, wird der Tarif in dieser Gestalt mit dem 1. November d. J. in Kraft treten.

Ein verschwundenes Bild. — Wie die »Post« erfährt, wird um ein verschwundenes Bild von Botticelli nächstens ein Prozeß in Rom zur Verhandlung kommen, der schon jetzt viel Aufsehen macht. Unlängst verschwand aus der Sammlung des Palastes Chigi in Rom ein Bild von Botticelli. Da die italienische Regierung vermutete, daß es sich nicht um einen Diebstahl, sondern um einen geheimen Verkauf handele, so hat sie den Prinzen Don Mario Chigi-Albani wegen Verletzung des Ediktes Pacca vor Gericht geladen. Dieses Edikt untersagt die Veräußerung der Meisterwerke aus den Privatsammlungen ohne Ermächtigung der Regierung. Wo der Botticelli geblieben ist, weiß man nicht. Der »Caffaro« behauptet, es sei sicher, daß das Bild über das Meer gekommen sei und daß man es eines Tages an einem guten Platz in der Sammlung Vanderbilt wiedersehen werde.

Zu dem Gesetz, auf dessen Grundlage der bevorstehende Prozeß geführt werden soll, wird der Kölnischen Zeitung geschrieben:

Der italienische Unterrichtsminister Gallo beabsichtigt, die Versäumnis von drei Jahrzehnten nachzuholen und den Handel mit Kunstwerken und Altertümern endgiltig durch ein allgemeines Gesetz zu regeln. Für den ehemaligen Kirchenstaat war im Gegensatz zur modernen italienischen Gesetzgebung, das päpstliche Edikt Pacca ausdrücklich in Kraft gelassen worden, das den Besitzern von Kunstwerken unerträgliche Einschränkungen ihres Eigentumsrechts auferlegt, damit die Auswanderung ihrer Schätze verhütet werde. Die neue Gesetzgebung soll nun diesen dem gemeinen Recht widersprechenden Zustand aufheben, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß die Regierung entweder selbst kauft oder dem Besitzer den Verkauf der betreffenden Gegenstände freiläßt